

Bekanntmachung

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) u. Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Antrag der Gemeinde Seukendorf auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung in Form einer gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Oberflächenwasser/Niederschlagswasser aus dem westlichen Ortsbereich von Seukendorf über ein Regenrückhaltebecken in den Bückgraben auf der Flur-Nr. 504/3 der Gmkg. Seukendorf; Landkreis Fürth
Anhörung gem. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)**

1. Die Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet Seukendorf erfolgt über eine Kanalisation im Trennsystem. Das anfallende Schmutzwasser (häusliches Abwasser) wird in Schmutzwasserkanälen gesammelt und der Kläranlage in Hiltmannsdorf zugeführt. Die Entwässerung der Dach-, Hof- und Verkehrsflächen im Gemeindegebiet erfolgt über separat geführte Regenwasserkanäle. Das hier betroffene Einzugsgebiet „westlicher Ortsbereich von Seukendorf“ unterteilt sich hinsichtlich der Entwässerung in fünf kleinere Einzugsgebiete. Das Niederschlagswasser/Oberflächenwasser aus diesen Einzugsgebieten wird über teils offene Gräben sowie über Verrohrungen abgeleitet, im Regenwasserkanal gesammelt und schließlich in das Regenrückhaltebecken eingeleitet. Von hier aus wird es über einen Drosselschacht auf der Flur-Nr. 504/3 der Gemarkung Seukendorf in den Bückgraben eingeleitet. Das gesamte Einzugsgebiet umfasst 28,40 ha, wovon der Anteil der befestigten Flächen 12,25 ha (A_{U, Prognose}) beträgt.

Die beschriebene Entwässerung des Einzugsgebietes hinsichtlich des Niederschlagswasser/Oberflächenwassers wurde mit den Bescheiden vom 01.09.2003 und 27.02.2024 wasserrechtlich genehmigt, jedoch bis zum 31.12.2025 befristet. Das vorhandene Entwässerungssystem des Einzugsgebietes soll weiterhin beibehalten und entsprechend der vorliegenden Genehmigungsplanung im Rahmen des aktuellen Verfahrens wasserrechtlich neu genehmigt werden.

Um die für die Gewässerbenutzung nach aktuellen Stand der Technik erforderlichen Nachweise einhalten zu können, wird das Rückhaltevolumen des Regenrückhaltebeckens vergrößert, indem aus den zwei in Reihe geschalteten Einzelbecken ein großes Rückhaltebecken geschaffen wird. Das diesem Becken vorgeschaltete Absetzbecken bleibt wie bisher bestehen, wird jedoch ertüchtigt. Für das von der Kreisstraße stammende Niederschlagswasser/Oberflächenwasser wird eine Reinigungseinrichtung angebracht. Weiterhin wird ein neuer Drosselschacht errichtet. Diese Maßnahmen dienen einer besseren Regelung des Abflussgeschehens und sollen den ökologischen sowie chemischen Zustand des betroffenen Oberflächengewässers verbessern.

2. Das Einleiten von Abwasser in den Bückgraben (Gewässer III. Ordnung) stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens gemäß §§ 10, 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Bei der im öffentlichen Interesse liegenden Einleitung ist eine gehobene Erlaubnis zu erteilen (§ 15 WHG).

3. Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 und 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekanntgemacht.

Die Planunterlagen für dieses Vorhaben liegen ab dem __25.04.2025__ einen Monat lang bis einschließlich __26.05.2025__ im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, Bruckleite 7a, 90587 Veitsbronn, Zimmer _5_ Besprechungsraum während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG).

4. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist gegen das Vorhaben Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, Bruckleite 7a, 90587 Veitsbronn, Zimmer 5 oder beim Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, Zimmer 1.51 erheben (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).
5. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können innerhalb der Frist nach Ziffer 3 Stellungnahmen zu den Planunterlagen abgeben (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht wurden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein (vgl. Art. 17 BayVwVfG).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BayVwVfG).

6. Der Erörterungstermin hierzu findet am **Mittwoch, den 25.06.2025 um 10:00 Uhr im Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, Zimmer 2.41** statt.

Der Erörterungstermin ist hiermit ortsüblich bekanntgemacht (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 27 Abs. 2 GO). Etwaige gegen das Vorhaben vorgetragene Einwendungen können während des o. g. Termins erörtert werden. Grundsätzlich sind die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden in einem Erörterungstermin zu behandeln. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 68 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 S. 6 BayVwVfG).

7. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
8. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
9. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann zusammen mit den für das Vorhaben maßgeblichen Planunterlagen innerhalb der Monatsfrist nach Ziffer 3 auch im Internet unter www.seukendorf.de/leben-wohnen/bauen/ eingesehen werden.

Veitsbronn, den 14.04.2025

Sebastian Rocholl
Erster Bürgermeister

